



## Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Bereich  
Arbeitssicherheit

### Wichtige Telefonnummern:

**0112 / Handmelder**    **Bei Feuer / Explosion**  
**2222**                    **Int. Universitätsnotruf**  
 (Bei Erste-Hilfe-Fällen, sonstigen  
 Notfällen und zusätzlich auch bei  
 Feuer, Explosion)

**2699**                    **I-Punkt / Leitwarte**

<hr/> <b>Tätigkeit / Baumaßnahme / Gebäude</b>
--

Tel. \_\_\_\_\_ **Bauleiter Bauamt / Ansprechpartner Uni**  
 zugleich in der Funktion des Koordinators

Tel. \_\_\_\_\_ **Verantwortlicher vor Ort – in Druckschrift**

Tel. \_\_\_\_\_ **Koordinator wenn abweichend vom Bauleiter .**  
 / Ansprechpartner Uni s. o.

**2953 / 3033**                    **Sicherheitsingenieur**  
 8080 / 8031                    Betriebsfunk

**2668**                         **Betriebsarzt**  
 8039                         Betriebsfunk

**2669 / 5177**                **Leiter Facility Management**

### Einleitung:

Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen / Werkvertragnehmer sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Diese Regelungen gelten analog auch für Mitarbeiter der Universität.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der Universität aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzliche Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die universitätsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen weiterer gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Rektorat  
 Universität Konstanz  
 Juni 2005

## Alarmregelungen:

2222



### Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

- 1. Notruf absetzen** (der I-Punkt wird alarmiert)  
Die Meldung muss enthalten:  
**Was** ist geschehen?  
**Wo** ist es geschehen?  
**Wie** viele Verletzte (Welche Verletzungen?)  
(Wie ist das Bewusstsein?)  
**Wer** meldet?  
**Nicht sofort auflegen, sondern auf Rückfragen warten!**
- 2. Flucht und Rettung**  
Beim Ertönen eines Warnsignals, (Warnton, Sirene, Durchsage) z. B. im Falle eines Brandes müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Fluchttreppen verlassen werden. Hierbei sind Personen in Nachbarschaft zu warnen und ist verletzten od. behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie den für das jeweilige Gebäude festgelegten Sammelplatz auf.  
**Achtung: Keine Aufzüge benutzen!**
- 3. Weisungsbefugnis**  
Den Weisungen der Rettungskräfte, der Sicherheitsingenieure und der Abteilungsleitung FM ist Folge zu leisten.

## Untersagungen:



- 1. Genussmittel**  
Rauchen in den Räumlichkeiten, sowie der Konsum von Alkohol und sonstigen Drogen während der Arbeit ist untersagt. Unter Drogen stehenden Mitarbeitern ist das Arbeiten zu untersagen.
- 2. Essen und Trinken**  
In Laboratorien und Werkstätten ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten.
- 3. Mobilfunk / Betriebsfunk / Explosionsschutz**  
Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.
- 4. Zutrittsbeschränkung**  
Andere als ihnen zugewiesene Arbeitsstellen dürfen nicht



eigenmächtig betreten werden.

- 5. Sicherheitsvorkehrungen**  
Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Ausnahmen wie Brandmelderabschaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung.
- 6. Gefährliche Arbeiten**  
Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt bzw. nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung statthaft. Z. B.
  - Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, trennschneiden, usw.)
  - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
  - Arbeiten auf Dächern
  - Arbeiten in Behältern und engen Räumen

## Unfallverhütung:

- 1. Vorschriften**  
Es gelten die staatlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften sowie die der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft und Unfallkasse.
- 2. Ausrüstungsbeschaffenheit**  
Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise – insbesondere beim Explosionsschutz – benutzt werden.
- 3. Betreiben el. Betriebsmittel u. Anlagen auf Bau- u. Montagestellen**  
Bau- u. Montagestellungen sind von zugeordneten Speisepunkten aus zu versorgen.

Ausführung  
z.B. Firma  
elektron-  
Berlin



Auch **kleine** Baustellen – solche in denen Betriebsmittel nur einzeln benutzt werden od. die Bauarbeiten geringen Umfangs sind - sind besonders abzusichern.  
Als Speisepunkte gelten hier: Kleinstbaustromverteiler; Schutzverteiler; ortsveränderliche Schutzeinrichtungen. Für die Stromversorgung elektrischer Betriebsmittel ist ein besonderer Speisepunkt (Schutzverteiler mit PRCD-S) mit Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD),  $I \leq 30\text{mA}$ , erweitertem Schutzzumfang und Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit des Schutzleiters erforderlich.  
Diese Speisepunkte sind mitzubringen. Geeignete Anschlussleitungen sind im Wesentlichen nur in der Ausführung H 07 RN-F bzw. H 07 BQ-F zulässig. (siehe BGI 608)



#### 4. Gefährdungsbeurteilung

Jeder Arbeitgeber hat seinen Verantwortungsbereich so zu organisieren, dass Gefahren wirksam begegnet wird. Hierfür hat er eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen in der Verhaltens- und Schutzmaßnahmen verbindlich festgelegt werden.

Besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Gefährdung ist unter Einschaltung eines Koordinators (Anmerkung: nicht gleich SIGEKO) sicherzustellen, dass gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Die Universität / Bauamt muss gewährleisten, dass die Fremdfirmenbeschäftigten in das System zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Universität einbezogen werden.

Universität und / oder Bauamt und Auftragnehmer haben zusammenzuwirken und sich in allen sicherheitsrelevanten Dingen (z. B. Stoffauswahl, Verfahren, Schutzmaßnahmen) abzustimmen.

#### 5. Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen. In Laboratorien die nicht geräumt sind besteht grundsätzlich die Tragepflicht von Schutzbrillen.

#### 6. Brand- und Explosionsschutz

Es gilt die Brandschutzordnung der Universität.

#### 7. Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege (Flure, Türen Treppenhäuser u. Fluchtbalkone) sind grundsätzlich frei zuhalten.

### Anmeldung, Verhalten und Unterweisung:

#### 1. Anmelden / Abmelden

Beim Eintritt in die Universität ist eine Anmeldung beim I-Punkt erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht. Insbesondere in Laboratorien, Chemikalien- und Abfalllagern, in Räumen mit experimentellen Aufbauten,



wiss. Werkstätten und in Technikräumen ist vor Arbeitsaufnahme eine Abstimmung mit den Raumverantwortlichen vorzunehmen.

#### Voraussetzung für das Tätigwerden ist das Vorliegen der Unbedenklichkeitserklärung des jeweiligen verantwortlichen Raumbetreibers.

Sie lassen sich deshalb vor Arbeitsaufnahme durch Unterschrift bestätigen, dass für die von ihnen vorgesehenen Arbeiten von im Raum befindlichen Betriebsmitteln oder Stoffen keine Gefahr für Sie besteht bzw. entstehen kann. Das Deckblatt dieser Arbeitsschutzbestimmungen ist bei den Arbeiten vor Ort mitzuführen.

#### 2. Verkehrsregelung

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsaufsicht des ruhenden Verkehrs obliegt der Stadt Konstanz und der Abt FM. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Parken ist nur auf wenigen zugewiesenen Parkplätzen bzw. auf den öffentlichen Parkplätzen (Gebührenpflicht) erlaubt.

#### 3. Unterweisung

Eine Einweisung und Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Projektleiter / Auftraggeber. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

#### 4. Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer / Auftraggeber an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.

#### 5. Baustoffe

In der Universität sind Baustoffe mit gesundheitsschädlichen Wirkungen verbaut. Bei jeder Baumaßnahme ist deshalb zu prüfen ob solche Baustoffe betroffen sein könnten. Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Freisetzung verhindert wird. Im Falle von Freisetzungen haftet die verursachende Firma für erforderliche Folgemaßnahmen.

#### 6. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist zuvor mit der Abteilung FM /



VBA bzw. dem Sonderabfalllager abzustimmen.

**7. Gefahrstoffe**

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt).

**8. Sauberkeit**

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

**9. Heiarbeiten / Besondere Arbeiten**

Fr Schwei-, Lt-, Brenn-, Trenn- und andere Heiarbeiten ist ein Schweierlaubnisschein u. die Brandmelderunterdrckung,

**fr Arbeiten mit mglich** Staub-, Rauch- od. (Wasser) Dampfbildung, starken Erschtterungen eine Brandmelderunterdrckung erforderlich.

**10. Strungen**

Jede Strung und Gefahr bei der Ausfhrung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzglich zu melden.

**Anhang:**

Zu ihrer Arbeitserleichterung haben wir im **I-Punkt** bzw. im **In-ternet** (<http://cms.uni-konstanz.de/agu/arbeitssicherheit/fremdfirmen/>) Formulare bereitgestellt die Sie zu beachten bzw. vor Arbeitsbeginn auszufllen haben.

Dieses sind:

- Schweierlaubnisschein (Heiarbeiten)
- Brandmelderabschaltung
- Brandschutzordnung
- Merkbltter „Asbestvorkommen“ „Knstliche Mineralfasern“
- Musterbetriebsanweisung „Mineralwolle dmmstoffe EP 1,2,3“ / „Arbeiten im Umfeld von asbesthaltigen Produkten“ / „Einmalstaubschutzanzug Typ 5“ / Partikelfiltrierende Halbmasken FFP 3“
- Fremdfirmeneinsatz
- VA Betreten von Laboratorien

**Zu widerhandlungen:**

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie eines weitgehend ungestrten Universittsbetriebes werden Kontrollen durchgefhrt.

Durch Zu widerhandlungen verursachte Kosten, z. B. die eines Fehlalarmes, trgt der Verursacher.

Zu widerhandlungen knnen den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.